



STADTVERWALTUNG LEIMEN  
HAUPTAMT



Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
der Stadt Leimen

69181 Leimen  
Rathausstr. 8  
Geschäftsstelle GR  
Frau Greiner

Telefon:  
(06224) 704-101  
Telefax:  
(06224) 704-150  
E-Mail:  
Melanie.Greiner@leimen.de  
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

20. Juni 2022

## **Einladung zur 6. Sitzung des Gemeinderates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 6. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 30. Juni 2022, 18.30 Uhr  
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses  
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberrechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

## TAGESORDNUNG

zur 6. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 30. Juni 2022,  
18:30 Uhr in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
  - Protokollbeurkundung
  - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 45/2022  
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Zuwendungen** 46/2022  
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen  
nach § 78 Abs. IV GemO
5. **Ortsrecht** 47/2022  
Obdachlosen- und Flüchtlingssatzung
6. **Artenschutz** 48/2022  
Insektenfördernde Region
7. **Gewerbe- und Industriegebiet HD-Leimen** 49/2022  
Vorkaufsatzung
8. **Gemeinderat** 50/2022  
Antrag der FDP-Fraktion – Mobiles Geschichtslabor Lernort Kislau
9. **Verschiedenes**

# **TOP 1 - FRAGESTUNDE**

**zur Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2022**

# **TOP 2 - PROTOKOLLE**

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM  
30. Juni 2022–öffentlich –**

**BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS**

**Nr. 5 zur Sitzung vom 19. Mai 2022**

**Stadtrat Bader  
Stadträtin Mühlbauer**



**Große Kreisstadt Leimen**  
Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 1/ Berggold

**Sachbearbeiter:** Greiner

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 45/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 30.06.2022

**Kennwort:** Gemeinderat

**Begriff:** Bekanntgabe von Entscheidungen aus nö Sitzungen

---

**Tagesordnungspunkt:**

3

---

**Beschlussvorschlag:**

**Der folgende nichtöffentliche Beschluss des Gemeinderates vom 19. Mai 2022 wird bekanntgegeben und zur Kenntnis genommen:**

2. **Personalangelegenheiten** 03/2022  
Einstellung einer Stadtbaumeisterin

Es ergeht folgender

**Beschluss**  
**(Kennwort: Personalangelegenheiten)**

1. Der Ernennung einer Bewerberin zur Stadtbauverwaltungsrätin und stellvertretenden Amtsleiterin im Bauamt wird – vorbehaltlich der persönlichen und gesundheitlichen Eignung – in A 13 höherer Dienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugestimmt.
2. Eine entsprechende Stelle ist im Haushalt und Stellenplan 2023 vorzusehen.

---

**Sachverhalt:**

Nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern keine Gründe entgegenstehen.

---

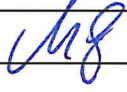


Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

/

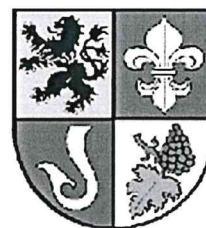
**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner 	Datum: 20.06.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold Handzeichen 	Datum: 20.6.2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen 	Datum: 20.06.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Kämmerei B. Veith

**Sachbearbeiter:** R. Laier

**Datum:** 01.06.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 46/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 30.06.2022

**Kennwort:** Zuwendungen

**Begriff:** Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen  
nach § 78 Abs. IV GemO

---

### Tagesordnungspunkt:

4

---

### Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

---

### Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

### Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung**  
(Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt  
Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf

### Auflistung Spenden bis einschl. 100,00 Euro

Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
Vera Decker		43,00 €	Friedrich-Fröbel-Kindergarten Schmetterlingsset für die Bärengruppe

### Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
13	19.05.2022	Elternbeirat des Kindergartens Friedrich-Fröbel-Haus Vorsitzende Nicole Rüger		654,00 €	Friedrich-Fröbel-Kindergarten 3 Turnmatten

#### Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 20.06.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 20. Juni 2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 20.6.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 21.06.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Gora  
**Sachbearbeiter:** Kunze/Federolf  
**Datum:** 13.06.2022  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 47/2022  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 30.06.2022  
**Kennwort:** Ortsrecht  
**Begriff:** Obdachlosensatzung

---

### **Tagesordnungspunkt:**

5

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung wird zugestimmt.
2. Die Satzung inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung wird auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes beschlossen.
3. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung der Satzung beauftragt.
4. Die Satzung inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
5. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 25.06.2020, gültig ab 01.07.2020, veröffentlicht am 03. August auf der Homepage der Großen Kreisstadt Leimen außer Kraft.

---

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Leimen die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen.

Bedingt durch eine nach wie vor hohe Anzahl an Flüchtlingen und Obdachloser mussten in den letzten Jahren weitere Wohnungen angemietet werden. Aufgrund der Ukraine Krise hat sich diese Situation dramatisch verschärft und die Abteilungen Sozialamt und Liegenschaften waren in den letzten Wochen damit beschäftigt, kurzfristig zusätzlichen Wohnraum anzumieten.

In dieser angespannten Lage kam die HeidelbergCement AG auf die Stadt Leimen mit dem Angebot zu, die ehemalige Werksvilla für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Die Miete für die Werksvilla beträgt pro Monat 1,00 €. Außerdem übernimmt HeidelbergCement einen Großteil der Betriebskosten. Einen

Teil der Betriebskosten trägt die Stadt (z.B. Reinigungskosten, Hausmeister, Abfallgebühren). Dieser Anteil ist als Betriebskosten der Kategorie H ausgewiesen. Eine Kalkulation dieser Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, daher wird eine monatliche Pauschale von 100,- € pro Person (Gesamtbetrag pro Zimmer max. 400,- €) berechnet. Dieser Betrag wurde im Schreiben des Rhein-Neckar-Kreises vom 21.03.2022 als Pauschale für die Unterbringung bei Privatpersonen angesetzt. In der ehemaligen Werkvilla erfolgt die Unterbringung in Einzelzimmern mit Gemeinschaftsbädern und Gemeinschaftsküchen, demnach ähnlich wie bei privaten Unterkünften.

Durch diese Neuanmietungen und durch gestiegene Betriebskosten ergeben sich wesentliche Änderungen in der Anlage zu § 14 der Satzung. Eine weitere notwendige Anpassung sind die gestiegenen Energiekosten, welche eine Anpassung der Stromkostenpauschale notwendig machen.

Es ist eine Anpassung bzw. Ergänzung der beigefügten Satzung notwendig.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

***Bisherige Beratungsergebnisse:***

GR vom 25.06.2020

**5. Ortsrecht**

38/2020

Erlass einer Obdachlosensatzung – Beschlussfassung

Einstimmig ergeht folgender





**Beschluss  
(Kennwort: Ortsrecht)**

1. Der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung wird zugestimmt.
2. Die Satzung inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung wird auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes beschlossen.
3. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung der Satzung beauftragt.
4. Die Satzung inklusive der Anlage zu § 14 der Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
5. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 12. Dezember 2019, gültig ab 01. Januar 2020, veröffentlicht am 18. Dezember 2019 auf der Homepage der Großen Kreisstadt Leimen, außer Kraft.

---

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 13.06.22
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: 	Datum: 14.06.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 14.6.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 20.06.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 ( GBl. S. 582, ber. S. 698 ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (rückwirkend), 31. März 2005 bzw. 1. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 30. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen.

## **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 1**

#### **Rechtsform / Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Leimen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Leimen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen - (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187) in der jeweils gültigen Fassung, von der Stadt Leimen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Es ist der Stadt Leimen unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung auf Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung unter Widerrufsvorbehalt. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.



- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Leimen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Wohnung.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/Die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme- /Rückgabeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Leimen vorgenommen werden. Der/Die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Leimen unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der/die Benutzer/in bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Leimen, wenn er/sie
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Leimen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen, erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom/von der Benutzer/in ohne Zustimmung der Stadt Leimen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Leimen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Leimen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt Leimen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/in auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei

Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Leimen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Umsetzung in eine andere Unterkunft**

- (1) Ohne Einwilligung des/der Benutzers/Benutzerin ist dessen/deren Umsetzung in eine andere von der Stadt Leimen verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn:
  1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
  2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Leimen und dem Vermieter beendet wird;
  3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Leimen unverzüglich mitzuteilen;
  4. der/die Benutzer/in oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/ geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
  5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
  6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
  7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/ Flüchtlinge gegeben ist;
  8. dem/der Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
  9. die Stadt Leimen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
  10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut);
  11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Kommt ein/eine Benutzer/in mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der/die Benutzer/in in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der/die Benutzer/in hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

## **§ 6**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Stadt Leimen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt Leimen auf Kosten des/der Benutzer/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Leimen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/Die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Leimen zu beseitigen.

## **§ 7**

### **Räum- und Streupflicht**

Dem/Der Benutzer/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 31. Oktober 1989 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Hausordnung**

- (1) Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 9**

### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom/von der Benutzer/in selbst nachgemachten, sind der Stadt Leimen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt Leimen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungsgegenstände, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, dürfen weggenommen werden, müssen dann aber in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden. Die Stadt Leimen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 10**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Haftung der Stadt Leimen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzer/innen und Besucher/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Leimen keine Haftung.

## **§ 11**

### **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern/Benutzerinnen abgegeben werden.
- (2) Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 12**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein/eine Benutzer/in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden- Württemberg / LVwVG, Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

## **§ 13**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls wird die Gebühr anteilig nach Personen aufgeteilt.

## **§ 14**

### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten bei Berechnungen bis 31. Dezember 2003 die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung, Zweite Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Berechnungen ab 1. Januar 2004 die Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Stromkosten (Licht- bzw. Privatstrom) werden entweder nach Verbrauch oder pauschal nach dem Personenmaßstab abgerechnet. Bei einer Abrechnung nach Verbrauch ist die Stadt Leimen berechtigt, monatliche Vorauszahlungen zu erheben.

## **§ 15**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Zustellung der schriftlichen Verfügung der Stadt Leimen über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie mit dem Tag des Auszugs bzw. der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht (Tag der Einweisung).

## **§ 16**

## **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) m.W.v. 05.09.2017 in der jeweils gültigen Fassung, kann mit Geldbußen von mindestens 5,- Euro bis zu einer Höhe von 1000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält,
8. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt und pflegt;
12. entgegen § 9 Absatz 1 den Schlüssel / die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.
13. .

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01.07.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Leimen, den 30. Juni 2022

---

Unterschrift Oberbürgermeister

**Anlage zu § 14 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Unterkunftskosten, den Betriebskosten und den Stromkosten (Licht- bzw. Privatstrom) der jeweils zugewiesenen Unterkunfts-kategorie zusammen.

	<b>Kategorie A</b> Unterkünfte mit Dusche/Bad und Zentralheizung/Ölöfen pro Monat	<b>Kategorie B</b> Unterkünfte mit Gemeinschaftsküche bzw. –Bad/Dusche und Elektroheizung pro Monat	<b>Kategorie C</b> Unterkünfte mit Dusche/Bad und Zentralheizung/Ölöfen) pro Monat
Unterkunfts- kosten pro qm	6,25 Euro	6,00 Euro	tatsächliche Kosten
Betriebs- kosten pro qm	3,57 Euro	4,29 Euro	3,76 Euro
Stromkosten (Licht- bzw. Privatstrom)	Pauschalbetrag Bei Einzelpersonen (volljährig): 60,00 Euro  Bei Paaren/eheähnlichen Gemeinschaften und Familien mit minderjährigen Kindern: Staffelung nach Anzahl 2 Personen 90,00 Euro 3 Personen 120,00 Euro Jede weitere Person plus 20,00 Euro		

	<b>Kategorie D</b> Mietobjekt Appartementhaus mit Dusche /Bad und Elektroheizung pro Monat	<b>Kategorie E</b> Wohnhaus mit Dusche /Bad und Zentralheizung pro Monat	<b>Kategorie G</b> Gebäude Hotel Apart Inn mit Dusche /Bad und Zentralheizung pro Monat	<b>Kategorie H</b> Wohnhaus mit Gemeinschafts- Dusche/Bad/ Küche und Zentralheizung pro Monat
Unterkunfts- kosten pro qm	19,33 Euro	17,87 Euro	7,15 Euro	unentgeltlich
Betriebs- kosten pro qm	8,09 Euro	9,43 Euro	8,82 Euro	
Betriebs- Kosten pro Person				100,- Euro
Stromkosten (Licht- bzw. Privatstrom)	Pauschalbetrag Bei Einzelpersonen (volljährig): 60,00 Euro  Bei Paaren/eheähnlichen Gemeinschaften und Familien mit minderjährigen Kindern: Staffelung nach Anzahl 2 Personen 90,00 Euro 3 Personen 120,00 Euro Jede weitere Person plus 20,00 Euro			

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde ... geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 6/Gora

**Sachbearbeiter:** Gora

**Datum:** 30.05.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 48/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 30.06.2022

**Kennwort:** Artenschutz

**Begriff:** Insektenfördernde Region

---

### Tagesordnungspunkt:

6

---

### Beschlussvorschlag:

1. Der Vereinbarung Kommunen und LIFE Insektenfördernde Regionen wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung der Kommune zur Verwendung von Bildern und Videos (s. 3) wird akzeptiert.
3. Die Zustimmung der Kommune zu Veranstaltungen und insektenfördernden Maßnahmen (s. 3) wird akzeptiert.

---

### Sachverhalt:

Das Artensterben hat bedrohliche Ausmaße angenommen. Die Stadt Leimen will aktiv gegensteuern.

Im Herbst 2021 hat sich die Bodensee-Stiftung aus Radolfzell vorgestellt.

*Die **Bodensee-Stiftung** ist eine internationale Stiftung für Natur und Kultur mit Sitz in Radolfzell. Ziel ist die Sensibilisierung der Wirtschaft in der Bodenseeregion für eine umweltgerechte Entwicklung.*

*1994 entstand die Stiftung aus dem „Bodensee-Umweltschutzprojekt“ der Deutschen Umwelthilfe. Weitere Stifter sind die deutschen, österreichischen und Schweizer Umweltorganisationen Pro Natura Schweiz, World Wide Fund for Nature Schweiz, der österreichische Naturschutzbund, der Naturschutzbund Deutschland und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland. Die Bodensee-Stiftung koordiniert zudem den Umweltrat Bodensee, ein Zusammenschluss von knapp 20 regionalen Umwelt- und Naturschutzgruppen rund um den Bodensee.*

*Die Stiftung arbeitet projektorientiert zu verschiedenen Handlungsfeldern. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind Business & Biodiversity, Kommunales Nachhaltigkeitsmanagement, Renaturierung von Auenwäldern, Naturschutzorientierte Landwirtschaft sowie Nachhaltige Biomassenutzung. Die Bodensee-Stiftung arbeitet dabei eng mit Akteuren aus Wirtschaft, Fachverwaltungen, Kommunen, Politik und weiteren Interessenvertretern zusammen. Die Bodensee-Stiftung vertritt die internationale Bodenseeregion als Gründungsmitglied im weltweiten Seennetzwerk Living Lakes.*



(aus wikipedia)

**Das LIFE-Projekt:**

L'Instrument Financier pour l'Environnement (kurz: LIFE) ist in Finanzinstrument der EU zur Förderung von Umweltmaßnahmen in der gesamten EU und in ausgewählten Kandidaten-, Beitritts- und Nachbarländern der EU.

(aus wikipedia)

## **Insektenfördernde Regionen: Damit es weiter brummt im Land**

### **Drei Viertel**

... der globalen Nahrungspflanzenarten sind von Bestäubern abhängig.  
... der Insektenbiomasse gingen allein in Deutschland in den vergangenen 27 Jahren verloren.

Die ökonomischen Folgen liegen auf der Hand: Verstummt das Summen von Biene, Hummel und Co., brummt auch unsere Lebensmittelwirtschaft bald nicht mehr. Gefördert von der EU-Kommission vereint unser Projekt „LIFE Insektenfördernde Regionen“ daher unterschiedliche Partner für ein gemeinsames Ziel: den nachhaltigen Schutz von Insekten und Biodiversität. Von unserem Ansatz auf Landschaftsebene profitieren zunächst sieben Pilotregionen in Deutschland – sie sind auf weitere Regionen in ganz Europa übertragbar.

(aus: website der Insektenfördernden Regionen: <https://insect-responsible.org/>)

**Was beinhaltet die Vereinbarung:**

Ziel: Biodiversitäts- und Insektenschutz, indem Ziele und Maßnahmen in der Region koordiniert werden und sich gegenseitig verstärken und ergänzen.

**Dauer:** Bis Oktober 2024

**Beteiligung der Kommune:**

Bereitschaft für insektenfördernde Maßnahmen

Bereitstellen von Infos und Daten

Bereitstellen von Daten

Unterstützung und Erfahrungsaustausch mit anderen Insektenfördernden Regionen

Öffentlichkeitsarbeit

Zusammenfassend: Keine konkreten Kosten, aber über die Bereitschaft für die oben aufgeführten Punkte Aufwand in Form von ggf. reduzierten Pachteinnahmen, Umgestaltung vorhandener Flächen, Mitarbeiterschulungen, Personalaufwand.

**Im Rahmen der Vereinbarung entstehen keine Ansprüche für beide Partner auf Vergütung.**

Inzwischen fand am 10.05.2022 eine Besprechung mit Vertretern der Bodenseestiftung statt, in der mögliche Maßnahmen konkretisiert wurden. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei der Bauhofschulung und einer Beitragsreihe in örtlichen und regionalen Medien, siehe Anlage „Insektenfördernde Maßnahmen in der Gemeinde Leimen, 13.05.2022“.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

Gremium: VA

TOP 01/2022

Datum: 13.01.2022

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung  
(Kennwort: Artenschutz)**

1. Der Vereinbarung Kommunen und LIFE Insektenfördernde Regionen wird nach Maßgabe des an die Verwaltung übergebenen Prüfauftrags zugestimmt.
2. Die Zustimmung der Kommune zur Verwendung von Bildern und Videos (s. 3) wird akzeptiert.
3. Die Zustimmung der Kommune zu Veranstaltungen und insektenfördernden Maßnahmen (s. 3) wird akzeptiert.

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 30.05.2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 15.6.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 31.05.2022
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar: Personalschulung, Freizeitsport.	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



## LIFE Insektenfördernde Regionen



# Kommunale Förderung des Insektenschutzes

im Rahmen der  
Insektenfördernden Region  
nördlicher Oberrhein

### Inhalt

Stadt Leimen in der IFR Oberrhein: Die Vision .....	2
... das Rad nicht neu erfinden! .....	2
Bodensee-Stiftung.....	3
Insektenfördernde Region (IFR) nördlicher Oberrhein.....	3
Leistungen der Bodensee-Stiftung.....	3
Vorteile für die Stadt Leimen .....	4
Konzeptansätze.....	4

Die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, die industrialisierte Landwirtschaft und nicht zuletzt die Lichtverschmutzung in Städten und Gemeinden schränken den natürlichen Lebensraum von Insekten zunehmend ein. Um das Thema Insektenschutz auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen, hat die Bodensee-Stiftung - gemeinsam mit Partner aus der Lebensmittelbranche und dem Naturschutz - das EU-Life Projekt „Insektenfördernde Regionen“ (LIFE IFR) gestartet. Weitere Infos zum Gesamtprojekt können hier eingesehen werden: <https://insect-responsible.org/>.

Auch die Stadt Leimen widmet sich dem Thema Biodiversitätsschutz bereits seit längerer Zeit. Im Rahmen der Insektenfördernden Region (IFR) nördlicher Oberrhein besteht die Möglichkeit, den Insektenschutz gemeinsam voran zu bringen: auf städtischen Flächen, in der Landwirtschaft, im Kommunalwald und allen weiteren Flächen, die hinsichtlich Artenschutz verbessert werden sollen.

### Stadt Leimen in der IFR Oberrhein: Die Vision

In einer insektenfördernden Region werden in enger Zusammenarbeit mit Landwirtschaft, Lebensmittelsektor, Naturschutz sowie Kommunen und weiteren Landnutzungsakteuren Maßnahmen geplant, die den Insektenschutz gemeinsam vorantreiben. In der regionalen Allianz wird ein Biodiversitäts-Aktionsplan (BAP) auf der Landschaftsebene definiert. Landwirte, Kommunen und weitere Landnutzer setzen BAPs auf der betrieblichen/kommunalen Ebene um, die dazu beitragen, die vereinbarten Ziele zum Schutz der Insekten zu erreichen. Die Stadt Leimen kann Teil dieser regionalen Allianz zur Förderung von Insekten werden.

#### ... das Rad nicht neu erfinden!

Umstellung des Pflegeregimes, Dauerhafte (insektenfreundliche) Staudenpflanzungen, Bewirtschaftung von Wiesen statt Vielschnitt-Rasen, Anlage und Pflege von Strukturen in der Stadt, Beleuchtung... Es gibt viele Ansatzpunkte, Insektenschutz voran zu bringen.

Die Herausforderung einer Kommune liegt im Besonderen darin, sowohl bei der Grünpflege, als auch Beleuchtung und anderen Themen vielen Ansprüchen gerecht zu werden, sei es der Ästhetik, Verkehrssicherheit oder unterschiedlichen Raumansprüchen. Bei Veränderungen muss daher immer die Akzeptanz der Bürger\*innen konsequent bedacht werden.

Die Stadt Leimen ist vielen anderen Kommunen einiges voraus: Insektenschutz ist hier bereits in Teilen der Bürgerschaft verankert. Durch die Initiative „Bienenfreundliches Leimen“ ist das Thema nicht neu, die Stadt selbst hat kompetente Mitarbeiter\*innen, welche dem Thema gegenüber aufgeschlossen sind.

Daher braucht es nur in bestimmten Bereichen tiefergehende Konzepte, fachlich fundierte Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und eine unterstützende Außensicht.



## **Bodensee-Stiftung**

Die Bodensee-Stiftung ist eine private Umwelt- und Naturschutzorganisation mit Sitz in Radolfzell am Bodensee. Die Stiftung setzt sich projektorientiert für mehr Nachhaltigkeit und Naturschutz in der internationalen Bodenseeregion und darüber hinaus ein. Die Bodensee-Stiftung wurde 1994 von sechs Umwelt- und Naturschutzverbänden aus den drei Bodensee-Anrainerstaaten gegründet.

Bereits 2008 gründete die Bodensee-Stiftung das Netzwerk Blühender Bodensee zur Förderung von Insekten und einer vielfältigen und blütenreichen Landschaft. Seit 2010 koordiniert die Bodensee-Stiftung das PRO PLANET Apfelprojekt am Bodensee und Neckar, das 2019 mit dem ELO European Bee Award ausgezeichnet wurde. Weiterhin hat die Bodensee-Stiftung mehrere Projekte zur Förderung von Insekten und der biologischen Vielfalt im deutschen und europäischen Wein- und Ackerbau (u.a. mit KraichgauKorn, Linzgau-Korn, ALB-GOLD) umgesetzt. Seit 2014 ist die Bodensee-Stiftung in Projekten zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Lebensmittelbranche aktiv.

## **Insektenfördernde Region (IFR) nördlicher Oberrhein**

Mit den Erfahrungen aus vergangenen Pilotprojekten im Bereich Biodiversitätsschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft und durch bestehende Kontakte im Rhein-Neckar-Kreis sowie Landkreis Karlsruhe wurde eine von insgesamt sieben insektenfördernden Regionen am nördlichen Oberrhein gegründet. Neben landwirtschaftlichen Betrieben liegt der Fokus der Arbeit innerhalb der Regionen darauf, möglichst viele unterschiedliche Akteure am Insektenschutz zu beteiligen. Zu der regionalen Allianz können so auch Kommunen, welche erhebliche Flächenwirkung haben können, zählen. Weitere Akteure, die in der IFR Oberrhein adressiert werden sind Forstbetriebe, Abbaubetriebe, Firmengelände und alle anderen Interessierten am Thema Insektenschutz.

## **Leistungen der Bodensee-Stiftung**

- Beratungen zum Thema Insektenförderung in der Stadt
- Einzelfallberatung auf landwirtschaftlichen Betrieben und im Gemeindewald
- Ausarbeitung themenspezifischer Konzepte (siehe beispielhaft unten)
- Zielgruppenspezifische Vorträge/Veranstaltungen zum Thema
- Inwertsetzung der Bemühungen der Stadt durch Öffentlichkeitsarbeit (regionale Medien, Gemeindeblatt, Veranstaltungen)

## Vorteile für die Stadt Leimen

- Fundierte, zielgruppengerechte Beratung zum Thema Insektenschutz und Biodiversitätsförderung
- Leuchtturmrolle im Bereich kommunaler Biodiversitätsschutz
- Entgegenkommen des gesellschaftlichen Anspruches, mehr für die Natur und Umwelt zu tun
- Positiver Beitrag zum Wohlbefinden der Bürger\*innen (Stichwort: Natur und Gesundheit)
- Stärkung der Gemeindestruktur basierend auf der gemeinschaftlichen Bearbeitung biodiversitätsrelevanter Themen
- Stadt Leimen als Teil einer regionalen Allianz der IFR Oberrhein
- Öffentlichkeitsarbeit

## Konzeptansätze

Im Rahmen des LIFE Projektes „Insektenfördernde Regionen“ kann die Bodensee-Stiftung die Stadt Leimen bei der Entwicklung von Konzepten sowie der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen und beraten. Die hier aufgeführten Ansätze sind modular zu verstehen und widmen sich Themenbereichen, die auf Beschluss des Gemeinderats oder auch in Abstimmung mit laufenden Bürgerinitiativen gekürzt oder ergänzt werden können. Berücksichtigt wird bei allen Maßnahmen die Schaffung von Lebensraum und Habitaten für Insekten einerseits, aber auch die Einbindung von Bürger\*innen und anderen relevanten Akteuren andererseits.

### 1. Gestaltung städtischer Grünflächen

- Biotopgestaltung exemplarisch an einer Fläche darstellen: Nahrungs- und Nisthabitat bereitstellen, vernetzen und pflegen
- Kommunikation an der Fläche durch Beschilderung
- Kommunikation Regionalpresse und Gemeindeblatt (z.B. „Die Blumenwiese im Jahresverlauf“)
- Insektenfreundliche Pflege des Straßenbegleitgrüns

### 2. Dach- und Fassadenbegrünung

- Vortrag/Seminar zum Thema extensive Dachbegrünung durch Expert\*innen
- Optionen für Dachbegrünungen für Flachdächer aufzeigen und Best-Practice Beispiele öffentlichkeitswirksam aufbereiten
- Förderprogramm für Bürger\*innen schaffen, bestehende/geplante Flachdächer und/oder Fassaden aufzuwerten

### 3. Lichtkonzept der Stadt Leimen

- Bestehende Lichtkonzepte der Stadt erweitern
- Lichtverschmutzung innerorts reduzieren (andere Lichtspektren, ab 22/23 Uhr Bewegungsmelder, neben vielen weiteren Möglichkeiten)
- Nahrungs- und Nisthabitate für nachtaktive Insekten schaffen
- Führungen/Vorträge für Bürger\*innen zum Thema Förderung nachtaktiver Insekten

### 4. Weitere Landnutzungsakteure auf Gemarkungsflächen mit einbinden

- Landwirtschaftliche Pachtverträge durch Anreizsystem anpassen, ggf. unter Einbindung der Aktivitäten des Nabu <https://www.fairpachten.org/kommunen>
- Demonstrationsbetriebe Biodiversität ausloben
- Biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Kommunalwald
- Zielgruppenspezifische Vorträge zum Thema Insektenschutz
- Naturnahe Gärten fördern: „Tag des offenen Naturgartens“, Saatgut-/Staudengewinn-Aktionen
- Mit all diesen und weiteren möglichen Aktivitäten die Initiative Bienenfreundliches Leimen stärken

# Vereinbarung Kommunen und LIFE Insektenfördernde Regionen

ZWISCHEN

Gemeinde /Stadt: .....

Name des Amtes /der Abteilung:.....

Adresse:.....

.....

PLZ: ..... Ort:.....

Tel : .....

Email :.....

Vertreten durch Herrn oder Frau.....

UND

Bodensee-Stiftung

Fritz-Reichle-Ring 4

78315 Radolfzell

Tel: 07732 9995 41 Fax: 07732 9995 49

Email: patrick.troetschler@bodensee-stiftung.org

Vertreten durch den stellv. Geschäftsführer Patrick Trötschler

## Es wird vereinbart:

Die kommunale Verwaltung der Gemeinde ..... und die Bodensee-Stiftung arbeiten zwischen 2021 und 2024 zusammen, um die „Insektenfördernde Region .....“ im Rahmen des europäischen LIFE-Projektes Insektenfördernde Regionen aufzubauen. Das europäische Projekt wird von der Bodensee-Stiftung koordiniert und hat zum Ziel, zu einer Trendwende beim Biodiversitäts- und Insektenschutz beizutragen, indem Ziele und Maßnahmen in der Region (Landschaftsebene) koordiniert werden und sich gegenseitig verstärken und ergänzen.

Kommunen sind relevante Landnutzer und wichtige Motoren für mehr Insektenförderung in der Region. Die kommunale Verwaltung implementiert bewährte und neue Maßnahmen zur Insektenförderung in flächenrelevantem Maße und dokumentiert die Umsetzung, die Ergebnisse und – soweit möglich – die Wirkungen.



Die Kommune trägt dazu bei, weitere Akteure in der Region über die Ergebnisse zu informieren und zu motivieren, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Ergebnisse und Verbesserungen können auch als Grundlage dienen für die Entwicklung von neuen Vermarktungskonzepten für insektenfreundlich produzierte landwirtschaftliche Produkte.

### **Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung ist bis zum Ende des LIFE Projektes Insektenfördernde Regionen, Oktober 2024, gültig. Die Kommune kann, wenn sie es für notwendig erachtet, die Vereinbarung nach Absprache mit der Bodensee-Stiftung aufkündigen.

### **Inhalt der Vereinbarung**

#### **Die Bodensee-Stiftung leistet für die Kommune:**

- **Fundierte Beratung zur Förderung von Insekten** auf den Flächen, die die Kommune nutzt, verwaltet oder verpachtet. Die Bodensee-Stiftung **unterstützt die Kommune bei der Erarbeitung eines Biodiversitäts-Aktionsplans** (Maßnahmenplan zur Insektenförderung). Die Ziele und Maßnahmen orientieren sich am regionalen Biodiversitäts-Aktionsplan, der von der regionalen IFR-Arbeitsgruppe vereinbart wurde.
- **Fachliche Unterstützung** der Kommune bei der Umsetzung der Maßnahmen sowie bei der Dokumentation.
- **Sammeln von Kennzahlen und Indikatoren**, die im Rahmen des Biodiversity Monitoring Systems erhoben werden (Daten zur aktuellen Situation; jährliche Aktualisierung auf der Grundlage der umgesetzten Maßnahmen).
- **Öffentlichkeitsarbeit** auf der regionalen und nationalen Ebene nach Abstimmung und mit dem Einverständnis der Kommune: Videos, Bilder, Berichte in Medien usw.
- **Einbeziehung in Schulungen** für Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen, weitere Landnutzer (z.B. Unternehmen, Waldbesitzer), Landwirt\*innen und Berater\*innen.

#### **Die Kommune trägt zum Projekt bei:**

- **Bereitschaft zur Umsetzung** von Insektenfördernden Maßnahmen
- **Bereitstellen von Informationen und Daten** zur Analyse der aktuellen Situation in Bezug auf Biodiversität und speziell Insektenschutz in der Gemeinde /Stadt sowie deren Entwicklung.

- Die Kommune berechtigt die Bodensee-Stiftung zur Nutzung der kommunalen Daten für die Auswertung der Ergebnisse zur Entwicklung des Insektenschutzes in der „Insektenfördernde Region“.
- Grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung beim Erfahrungsaustausch in der IFR ..... , z.B. Teilnahme bei Veranstaltungen in der Region, ggf. auch Exkursionen zu Initiativen der kommunalen Verwaltung.
- Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde (z.B. Informationen im Mitteilungsblatt) sowie für die Zielgruppe Städte und Gemeinden (z.B. Präsentation des Projekts auf Veranstaltungen für Städte und Gemeinden).

Bitte kreuzen Sie „akzeptiere“ oder „akzeptiere nicht“ an:

Akzeptiere	Akzeptiere nicht	Zustimmung der Kommune
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dass die Bodensee-Stiftung Bilder und Videos der Gemeinde/Stadt verwendet mit dem Ziel, die Förderung von Insekten auf kommunalen Flächen zu veranschaulichen. Diese Materialien werden zur weiteren Kommunikation der Ergebnisse aus dem Projekt LIFE Insektenfördernde Regionen verwendet.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gemeinsam mit der Bodensee-Stiftung Veranstaltungen zu insektenfördernden Maßnahmen in der Kommune zu organisieren und Besucher zu empfangen.

### Finanzielles

Im Rahmen der Vereinbarung entstehen für beide Partner keine Ansprüche auf Vergütung.

Gelesen und anerkannt

---

Ort, Datum, Unterschrift

Vertreter der Kommunalen Verwaltung

Vor-/Nachname:.....

---

Ort, Datum, Unterschrift

Bodensee-Stiftung

Patrick Trötschler

**Stadt Leimen**

An die Gemeinderatsmitglieder

Rathausstraße 1-3  
69181 Leimen

Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Deutschland

Fon +49 (0) 7732 9995-40  
Fax +49 (0) 7732 9995-49  
info@bodensee-stiftung.org  
www.bodensee-stiftung.org

Radolfzell, 21.12.2021

Stadt Leimen als Teil der Insektenfördernden Region nördlicher Oberrhein

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

Die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, die industrialisierte Landwirtschaft und nicht zuletzt die Lichtverschmutzung in Städten und Gemeinden schränken den natürlichen Lebensraum von Insekten zunehmend ein. Um das Thema Insektenschutz auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen, hat die Bodensee-Stiftung - gemeinsam mit Partner aus der Lebensmittelbranche und dem Naturschutz - das EU-Life Projekt „Insektenfördernde Regionen“ (LIFE IFR) gestartet.

Auch die Stadt Leimen widmet sich dem Thema Biodiversitätsschutz bereits seit längerer Zeit. Im Rahmen der Insektenfördernden Region (IFR) nördlicher Oberrhein besteht die Möglichkeit, den Insektenschutz gemeinsam voran zu bringen: auf städtischen Flächen, in der Landwirtschaft, im Kommunalwald und allen weiteren Flächen, die hinsichtlich Artenschutz verbessert werden sollen.

Das beigelegte Konzeptpapier soll als Grundlage für die Kooperation der Stadt Leimen mit der Bodensee-Stiftung dienen und so einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vorbereiten. Gern erläutern wir dieses vor Ort genauer um eine konkrete Vorstellung der Vorhaben des Projektes und so Möglichkeiten der Kooperation darlegen zu können.

Bis dahin verbleiben wir mir freundlichen Grüßen vom Bodensee,

Dr. Patrick Pyttel und Saskia Wolf



## Insektenfördernde Maßnahmen in der Gemeinde Leimen

Dienstag, 10.05.22, 12:00-13:45, Bauamt Leimen

Anwesende:

- Holger Gora, Leiter Bauamt Gemeinde Leimen
- Tobias Welk, Vorarbeiter der technischen Betriebe
- Saskia Wolf, Bodensee-Stiftung
- Dr. Patrick Pyttel, Bodensee-Stiftung

### Ziel des Gesprächs:

- Konkretisierung insektenfördernder Maßnahmen für das Jahr 2022 und darüber hinaus.
- Darstellung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der projektbezogenen Kooperation zw. Bodensee-Stiftung und der Gemeinde Leimen.

### Mögliche Maßnahmen in 2022

#### Bauhofsschulungen

- Ziel: Bauhofsmitarbeiter\*innen im Bereich Natur-/Insektenschutz auf den Gemeindeflächen schulen, unbedingt auch unter Einbeziehung von Mitarbeitern weiterer (Nachbar-)Gemeinden im Landkreis. Nach Möglichkeit sollen Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Die Mitarbeiter der Bodensee-Stiftung sind vollumfänglich für die Inhalte und Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortlich. Die Gemeinde Leimen trägt alle Verantwortung bzgl. Terminfindung, Infrastruktur (Raum, Technik, etc.) und ggf. Teilnehmereinladung.
- Termine und Zeitumfang:
  - o 3 Module á 90min
  - o Nach der Sommerpause (Sept/Okt), Anfang Winter (Nov/Dez) und Spätwinter (Jan/Feb 23) entsprechend der thematischen Ausrichtung
- Mögliche Themen:
  - o Herbstpflegearbeiten von Grünflächen, Gehölzen und Stauden im öffentlichen Raum: Optimierung des Zeitpunktes und Umfang um Insekten zu fördern
  - o Strukturanreicherung auf Gemeindeflächen, insb. Förderung von Totholzstrukturen
  - o Blühflächen/Blumenwiesen: Saatgut, Anlage, Pflege
  - o Pflanzenwahl und -beispiele im Straßenbegleitgrün

### Flächengestaltung/Mahdanpassung Grünfläche St. Ilgen vor dem Nicolaus-Lenan-KiGa

- Ziel: einfache und kostengünstige ökologische Aufwertung mit gezielter Wegführung um eine Erlebbarkeit der Altgrasflächen zu ermöglichen
- Streifenweise Mahdgutextensivierung/Altgrasstreifen mit Wegführung durch regelmäßige Mahd. Hierdurch soll eine ansprechende Geometrie (Schachbrett, Labyrinth, etc.) auf die Fläche gebracht werden, die zum Betreten bzw. Bespielen einlädt.
- Einbeziehung des KiGa's um deren Nutzungsansprüche mit zu berücksichtigen

### Beitragsreihe in örtlichen/regionalen Medien

- Ziel:
  - o Bürger\*innen in Bezug auf Insektenschutz sensibilisieren und
  - o Bürger\*innen über die Arbeit der Gemeinde und der Möglichkeit, selbst in ihrem eigenen Umfeld etwas für ökologische Aufwertung zu tun zu informieren
- Format und Turnus:
  - o Kurzweilige Beiträge (max. 500 Worte) im ca. zweimonatigen Turnus in örtlichen Medien zu ausgewählten Themen (s.u.)
  - o Erstellung von Maßnahmenblättern für Bürger\*innen, auf welche im oben genannten Beitrag für mehr Informationen verlinkt wird. Maßnahmenblätter umfassen kurze Beschreibungen der Maßnahmenumsetzung, Effekte auf die Biodiversität, sowie weitere Empfehlungen. Weiterhin wird auf umfangreichere Literatur zum Nachlesen verwiesen. Für landwirtschaftliche Akteure gibt es Beispiele hier: <https://insect-responsible.org/unsere-massnahmen/>
- Mögliche Themen für die Beiträge 2022:
  - o Herbstpflege (in Gärten), bspw. Rückschnitt von Gehölzen, Stauden etc.
  - o Pflegeextensive Vorgärten als Alternative zu Schottergärten
  - o Frühblüher (wann setzen, welche Arten)
  - o Insektenfreundliche Balkon- und Kübelbepflanzung

### Mögliche Maßnahmen in den kommenden Jahren

- weitere Konzepte zu Flächenumgestaltungen/Extensivierungen
- turnusgemäße und bedarfsorientierte Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit begleitend zur Flächengestaltung/-pflege
- weitere Beiträge und Maßnahmenblätter für Bürger\*innen
- Gartenberatungen für Bürger\*innen

Was wir von der Gemeinde Leimen noch benötigen:

- Unterschriebene Kooperationsvereinbarung
- Verfügbare Flächen für die Aufwertungen in 2023
- Verfügbares Budget für die Flächenaufwertungen in 2023

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 6/Gora

**Sachbearbeiter:** Gora

**Datum:** 13.06.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 49/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 30.06.2022

**Kennwort :** Gewerbe- und Industriegebiet HD-Leimen

**Begriff:** Vorkaufsatzung

---

### **Tagesordnungspunkt:**

7

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Vorkaufsatzung nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB zu.

---

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Stadt Leimen hatte für Teilflächen, die innerhalb des Zweckverbandsgebietes liegen, eine Vorkaufsatzung nach § 25 BauGB erlassen. Der Zweckverband Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg - Leimen plant, das Besondere Vorkaufsrecht auf alle innerhalb des Zweckverbandes liegenden Leimener Grundstücke auszudehnen und die beiden bisherigen Satzungen aufzuheben.

Auf die beiliegende Vorlage wird verwiesen.

### **Wir bitten um Beratung.**

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

### **Bisherige Beratungsergebnisse:**

---

### **Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 13.06.22
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 13.6.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 20.06.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



# **Zweckverband**

## **Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen**

**Sachbearbeiter:** Herr Menker

**Datum:** 09.06.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr.:**

**Gremium:** **Verbandsversammlung**

am: 19.07.2022

**Kennwort:** Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ für auf Leimener Gemarkung liegende Grundstücke

**Begriff:** Vorkaufssatzung

---

**Tagesordnungspunkt:**

---

**Beschlussvorschlag:**

1.) Die Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht, jeweils vom 29. April 2019  
- für das Gebiet "Interkommunales Gewerbegebiet Leimen-Heidelberg - Bereich Leimen" in Leimen Mitte  
- für das Gebiet "Interkommunales Gewerbegebiet Leimen-Heidelberg - Bereich Gewerbegebiet Nord II, 1. Änderung und Neufassung" in Leimen Mitte  
werden aufgehoben.

1.) Die Verbandsversammlung beschließt zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung den Erlass einer Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB)“ für alle auf Leimener Gemarkung und zugleich im Zweckverbandsgebiet liegenden Grundstücke.

---

**Sachverhalt:**

Zusammenfassung der Begründung:

Für Teilflächen von auf Leimener Gemarkung liegende Grundstücke bestehen Vorkaufssatzungen nach § 25 BauGB. Das Besondere Vorkaufsrecht soll nunmehr auf alle innerhalb des Zweckverbands liegenden Leimener Grundstücke ausgedehnt werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und damit die innerhalb des Zweckverbandsgebietes gemeindeübergreifend geplanten städtebaulichen Maßnahmen abzusichern.

Begründung:

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ hat am 1. Januar 2021 seine Arbeit aufgenommen. Von den beiden den Zweckverband tragenden Gemeinden Heidelberg und Leimen wurde die Planungshoheit auf den Zweckverband übertragen. Hierzu gehört auch der Erlass von Vorkaufssatzungen nach § 25 BauGB.

Für die im Bebauungsplangebiet "Gewerbegebiet Rohrbach-Süd" liegenden Flächen wurde im März 2020 eine Satzung der Stadt Heidelberg für ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB rechtskräftig. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die auf Heidelberger Gemarkung liegenden Grundstücke zwischen der Bahnlinie Heidelberg-Bruchsal und der Landesstraße südlich der Hatschekstraße, die zum Zweckverbandsgebiet gehören. Das Vorkaufsrecht für diese Flächen ging mit Gründung des Zweckverbandes zum 1. Januar 2021 auf diesen über.

Auf Leimener Gemarkung liegend bestehen im Zweckverbandsgebiet seit dem April 2019 zwei rechtskräftige Satzungen der Stadt Leimen für Besondere Vorkaufsrechte. Die Vorkaufsrechte gingen ebenfalls mit Gründung des Zweckverbandes zum 1. Januar 2021 auf diesen über. Die Vorkaufssatzungen gelten für Flächen von Etex/Eternit und Teilen von Heidelberg Cement.

Mit der Satzung wird das gemeindliche Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB auf alle auf Leimener Gemarkung liegenden Grundstücke des Zweckverbandes in einer Satzung gebündelt. Die derzeit noch bestehenden zwei Vorkaufssatzungen auf Leimener Gemarkung werden durch ortsübliche Bekanntmachungen aufgehoben. Zugleich wird diese Satzung mit ortüblicher Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Diese neue Satzung hat einen klaren Bezug zu dem vom Zweckverband beschlossenen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes für das Gesamtgebiet des Zweckverbandes.

Das Besondere Vorkaufsrecht:

§ 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB ermächtigt den Zweckverband zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Erlass einer Vorkaufssatzung ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen auszuüben, in denen der Zweckverband städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat über das gesamte Zweckverbandsgebiet einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Juli 2021 bekannt gemacht. Das Satzungs-vorkaufsrecht nach Nummer 2 ermöglicht dem Zweckverband im Rahmen der Bestimmungen des BauGB den Zugriff auf Grundstücke, um die anstehenden Maßnahmen leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 9. Februar 2022 beschlossen, Mittel und Instrumente der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme anzuwenden, um die komplexe Aufgabe der Entwicklung des Gebietes angemessen erledigen zu können.

Ziele des Bebauungsplans:

Ausgehend von den bestehenden Planungen und der vorhandenen Bebauung mit ihren Nutzungen soll ein gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt, erschlossen und vermarktet werden. Die Zweckverbandsflächen sind bisher nur in Teilen mit Bebauungsplänen durch die beiden Städte überplant worden. Zu den unbepplanten Flächen gehören bisher unbebaute Flächen wie das Gewinn Fautenbühl. Es zeichnet sich ab, dass größere im Zweckverband liegende



Betriebsflächen nicht mehr benötigt werden. Ein Ziel des Bebauungsplanes ist es, diese Flächen städtebaulich zu ordnen und für eine zukünftige gewerbliche/industrielle Nutzung zu sichern. In diesem Zusammenhang sollen auch die bestehenden Bebauungspläne integriert werden.

Ein weiteres Ziel ist, eine durch das Zweckverbandsgebiet liegende neue Verbindungsstraße zu sichern. Diese soll die L 600 (Schwetzinger Straße in Leimen) im Westen mit der L 594 (Rohrbacher Straße) im Osten verbinden. Die Heidelberger Gewerbeflächen sollen über eine Nord-Süd-Verbindung an die neue Ost-West-Verbindungsstraße angeschlossen werden. Mit der neuen Verbindungsstraße soll zugleich die im Inneren liegenden Flächen in der Tiefe erschlossen und im Weiteren die südlichen und nördlichen Gewerbeflächen untereinander verknüpft werden. Mit in die verkehrlichen Planungen aufgenommen werden soll ferner die Absicherung eines neuen S-Bahn-Haltpunktes an der im Westen verlaufenden Bahnlinie Heidelberg–Bruchsal. Dieser S-Bahn-Haltpunkt soll auch an das im Osten des Zweckverbandgebietes verlaufende Straßenbahnnetz angeschlossen werden. Geplant ist, die Straßenbahnlinie einschließlich einer Rad- und Fußwegeverbindung in die Planungen der neuen durchlaufenden Verbindungsstraße zu integrieren.

**Beteiligung der Städte:**

Die politischen Gremien der beiden Städte Heidelberg und Leimen werden über die Beschlussfassung der Verbandsversammlung informiert.

**Kosten:**

Mit Ausnahme der Personal- und Veröffentlichungskosten entstehen dem Verband über den Erlass der Vorkaufssatzung keine weiteren Kosten. Die Kosten werden über den Haushalt des Zweckverbandes getragen.

---

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

keine

---

**Als Anlage beigefügt:**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Anlage 1: Satzungstext der Vorkaufssatzung

Anlage 2: Räumlicher Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung Geschäftsführer:	Datum:
Mitzeichnung stv. Geschäftsführer:	Datum:
Mitzeichnung Verbandsvorsitzender:	Datum:
Mitzeichnung stv. Verbandsvorsitzender:	Datum:

**Satzung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für im Zweckverbandsgebiet liegenden Flächen (Vorkaufssatzung)**

Aufgrund von § 25 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ am \_\_. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

Für das Zweckverbandsgebiet „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen.  
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht dem Zweckverband für die Flächen des Gebiets ein Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 des BauGB zu.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flurstücke, die vollumfänglich im Satzungsgebiet liegen:

998	999	999/1	1000	1004	1004/1	1005	1005/1
1006/1	1020/1	1044	1170	1170/1	1170/2	1170/4	1395
1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1404
1405	1406	1407	1408/1	1408/2	1409	1410	1411
1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419
1420	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1426/1
1426/2	1426/3	1457	1457/1	1458	1458/1	1459	1460
1461	1462	1462/1	1463	1464/1	1464/2	1465	1456
1467	1468	1469	1470	1471	1472	1473	1474
1475	1476	1478	1479	1480	1481	1482	1483
1484	1485/1	1485/2	1486	1487	1488	1489	1490
1492	1493	1494	1495	1497	1498	1499	1500
1501	1502	1503	1504	1505/1	1505/2	1506	1507
1508	1509	1510	1511	1512	1513	1515/1	1517
1518	1519	1520/1	1520/2	1521/1	1521/2	1521/3	1522
1524	1526	1527	1528	1529	1529/1	1530	1530/1
6176	6176/1	6177	6177/1	6178	6178/1	6179	6179/1
6179/2	6180	6190	6191	6192	6193	6194	

Flurstücke, die mit Teilbereichen im Satzungsgebiet liegen:

1533	1936/6	1439	1440	1441	1394		
------	--------	------	------	------	------	--	--

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigelegten Lageplan vom 7. Juni 2022 im Maßstab 1:7.000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

*Lageplan Vorkaufssatzung Gemarkung Leimen*

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leimen, den \_\_.\_\_.2022

Verbandsvorsitzender

---





Grenze des Zweckverbandsgebiet

Grenze des Vorkaufsrechtsgebiet

Zweckverband  
Interkommunales Gewerbe- und  
Industriegebiet Heidelberg - Leimen

Vorkaufssatzung Gemarkung Leimen

Lageplan vom 07.06.2022



**Große Kreisstadt Leimen**  
Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 1/Berggold

**Sachbearbeiter:** Greiner

**Datum:** 13.06.2022

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 50/2022

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 30.06.2022

**Kennwort :** Gemeinderat

**Begriff:** Antrag der FDP-Fraktion  
– Mobiles Geschichtslabor Lernort Kislau

---

**Tagesordnungspunkt:**

8

---

**Beschlussvorschlag:**

Über den Antrag ist zu entscheiden.

---

**Sachverhalt:**

Die FDP-Fraktion hat am 7. Juni 2022 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Demnach möge der Gemeinderat beschließen, dass die Stadtverwaltung Leimen sich darum bemüht, dass das mobile Geschichtslabor des Lernorts Kislau demnächst nach Leimen kommt.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.





**Bisherige Beratungsergebnisse:** /

---

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Antrag der FDP-Fraktion vom 7. Juni 2022



Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner 	Datum: 13.06.2022
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: 	Datum: 13.6.2022
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 13.6.22
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 20.06.22
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum: 13.06.2022
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bisher noch nicht, wird zeitnah informiert	

FDP Fraktion im Gemeinderat  
der Stadt Leimen  
Klaus Feuchter  
Onyxweg 2  
69181 Leimen  
K.Feuchter@Feuchter-MA.de

Freie  
Demokraten  
FDP

Leimen, den 07.06.2022

### **Mobiles Geschichtslabor Lernort Kislau**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtverwaltung Leimen sich darum bemüht, dass das mobile Geschichtslabor des Lernorts Kislau demnächst nach Leimen kommt.

#### Zur Begründung:

Das Konzentrationslager Kislau befand sich in der Zeit des Nationalsozialismus im Schloss Kislau bei Mingolsheim. Heute gibt es den Lernort Kislau. Der Lernort Kislau hat ein mobiles Geschichtslabor.

Ausgehend von der Geschichte des früheren Konzentrationslager Kislau können sich die Besucher, in erster Linie Jugendliche, in diesem mobilen Geschichtslabor an acht Doppelstationen mit den Themen Rechtsstaat – Unrechtsstaat, Demokratie – Diktatur auseinandersetzen. Geschichte und Gegenwart gehen dabei Hand in Hand. Das Geschichtslabor wandert im vier- bis achtwöchigen Wechsel in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe sowie im Rhein-Neckar-Kreis.

In der Nachbarstadt Walldorf war das mobile Geschichtslabor jüngst zu Gast. Die Rückmeldungen, die von den dortigen Jugendlichen, die das Geschichtslabor besuchten, kamen, waren durchweg positiv. Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass die Jugendlichen in Leimen auch die Chance haben sollten, diese wichtigen Erfahrungen zu sammeln.



Klaus Feuchter  
FDP-Fraktionsvorsitzender







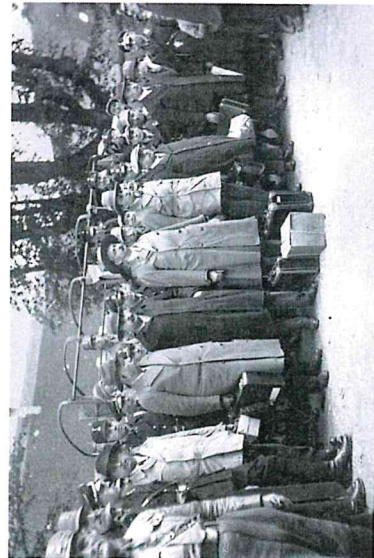
## Der Ansatz

### Raum zum Entdecken

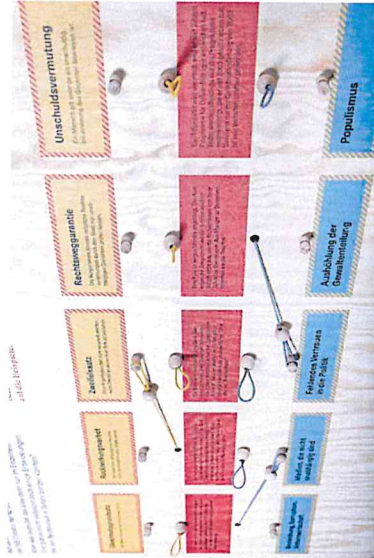
Woran denken Sie, wenn Sie das Wort ‚Labor‘ hören? Vielleicht an Menschen in weißen Kitteln, die Glaskolben mit dampfenden Flüssigkeiten schwenken? All das sucht man in unserem mobilen Geschichtslabor vergeblich. Ganz getreu unserem Motto ‚Geschichte begreifen – Demokratie erleben‘ können Jugendliche und junge Erwachsene aber auch in unserem Labor vermeintliche Wahrheiten hinterfragen und Theorien über Vergangenheit und Gegenwart auf den Prüfstand stellen.

### Der historische Ort als Bezugspunkt

Im Konzentrationslager Kislau nördlich von Bruchsal wurden vom Frühjahr 1933 bis zum Frühjahr 1939 mehr als 1.500 Männer festgehalten – darunter viele aktive Nazi-Gegner. Als frühes Lager markiert Kislau den Übergang von der Weimarer Demokratie in das nationalsozialistische Terror-Regime. Geleitet von der Frage ‚Wo fängt Unrecht an?‘ können die Nutzer:innen des Geschichtslabors die Historie dieses wenig bekannten Lagers erforschen und die Unterschiede zwischen Recht und Unrecht sowie zwischen Demokratie und Diktatur auch mit Blick auf heute ausloten.



Einlieferung von prominenten Nazi-Gegnern ins KZ Kislau, Frühjahr 1933 (Bild: Stadtarchiv Karlsruhe 8/PBS oVI 558)



© Anja Bäcker

## Die Stationen im Überblick

### Eingangsstation

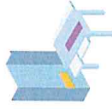
Wo fängt Unrecht an?



Ein KZ im Schloss

### Themenstationen

Wer gehörte für die Nazis nicht dazu?



Geliebte Gleichheit?

Wie wurde Unrecht Recht?



Von Grund auf Recht!

Widerstand und Verfolgung



Was macht die Demokratie stark?

Propaganda oder Fakten?



Fake or Fact?

Vorhof zur Hölle



Was macht einen Rechtsstaat aus?

Wie neu war der Neubeginn?



Wie viel Diktatur steckt in uns allen?

### Medienstation

Geschichte bewegt



Deine Meinung ist gefragt!

## Das Stationen-Konzept

### Geschichte und Gegenwart

Unser mobiles Geschichtslabor besteht aus acht Doppelstationen. An der Eingangsstation erfahren die Nutzer:innen, wie das Labor funktioniert, und erhalten erste Informationen über das KZ Kislau. Anschließend erkunden sie sechs weitere Doppelstationen. An jeder von ihnen geht es jeweils zum einen um einen historischen Themenkomplex und zum anderen um dessen Bezüge zur Gegenwart. An der achten und letzten Station vertiefen die Nutzer:innen ihr Wissen medial und können ihre Ansichten über die Inhalte des Geschichtslabors für andere Nutzer:innen transparent machen.

# **TOP 9 - VERSCHIEDENES**

**zur Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2022**